

Montanindustrie in der Retorte

Ein Beitrag zur Geschichte der betrieblichen Mitbestimmung in den Jahren 1948 bis 1951

I. Dekonzentrationspläne der Konzerne

Nachdem am 1. März 1947 die ersten vier eisenschaffenden Werke aus den bisherigen Konzernbindungen herausgelöst und als selbständige Aktiengesellschaften neu gegründet wurden, folgten bis April 1948 weitere 20 Ausgliederungen, womit die Phase der „Entflechtung“ in der eisenschaffenden Industrie abgeschlossen war.

Wenn wir heute lesen, mit welcher Intensität die Wiederezusammenfassung der alten Konzernunternehmen gefordert wird, könnte man glauben, daß es in Deutschland nie eine andere Auffassung über die Ordnung der Montanindustrie gegeben hätte. Die Zeit nach 1945 zeigt jedoch ein anderes Bild.

Wir erwähnten im ersten Teil dieser Darstellung¹⁾ bereits die Anträge, die die CDU im März 1947 im Landtag von Nordrhein-Westfalen eingebracht hatte, in denen sie Vorschläge für die Umgestaltung der Montanindustrie an der Ruhr machte. In der von *Dr. Adenauer* vorgebrachten Begründung hieß es u. a.:

„Die Zusammenballung wirtschaftlicher Macht zeigt sich in erster Linie in der Bergwerks-, eisenschaffenden und chemischen Großindustrie, welche in einer Weise untereinander verflochten sind, die mit dem öffentlichen Interesse nicht mehr vereinbar ist.“

Es ist ebenso aufschlußreich, zu erfahren, was der heutige Vizekanzler *Blücher* als FDP-Abgeordneter auf der gleichen Landtagssitzung ausführte:

„... Unser Kampf gegen jede Art von Betriebs- und Machtkonzentration ist bedingt durch die Einsicht und Erfahrung, daß die Stellung des einzelnen Menschen im Betriebe und das Verhältnis zwischen Betriebsführung und Arbeiter gerade dadurch verschlechtert wurde...“

... Staatskapitalismus und Großkonzerne aber legen letztlich die Verantwortung nur auf wenige und töten bei der großen Zahl der Einzelbetriebsleitungen die Verantwortung deswegen, weil dieser keine Möglichkeit bleibt, sich auszuwirken. Wir haben das auf politischem Gebiet 13 Jahre lang ausreichend erlebt...“

Auch die Konzerne haben sich im Prinzip nie gegen die Politik der Dekonzentration gewandt, sondern nur gegen die Form der Entflechtung. In einer 1948 veröffentlichten Stellungnahme dazu betonen sie, daß sie, an einer organischen Entflechtung positiv mitwirken wollen. Die Vereinigten Stahlwerke, die Gutehoffnungshütte und der Klöckner-Konzern hatten bereits individuelle Vorschläge ausgearbeitet. Generell wurden folgende Richtlinien für die Dekonzentration ausgegeben:

„... Die Einheiten der eisenschaffenden Industrie müssen den Forderungen der Verbundwirtschaft und dem vertikalen Aufbau entsprechen. Für die Größenordnung dieser Einheiten ist von den Erfahrungssätzen für optimale Verhältnisse auszugehen: 4 bis 6 Millionen t Kohlenförderung, 1 Million t Rohstahl und ein entsprechender Anteil an der Weiterverarbeitung, der nach Höhe und Produktionsrichtung individuell verschieden sein muß (z. B. Verarbeitung von Blech, Draht und Röhren, Gießereien, Berg- und Hüttenwerksanlagen). Diese Unternehmungen müssen mit den erforderlichen Hilfs- und Nebenbetrieben ausgerüstet sein. Wenn die Gesamtzeugung so aufgeteilt wird, daß für die einzelnen Unternehmungen Höchstanteile von je 5 vH bei Kohle und Verarbeitung, von etwa 10 vH bei der Stahlgewinnung (= 1 Million von 10,7 Millionen t bewilligter Erzeugung) zustande kommen, dürften auch unerwünschte Machtkonzentrationen vermieden sein. Es wird daran erinnert, daß schon 1945 von den Vereinigten Stahlwerken für ihre Aufgliederung Vorschläge ausgearbeitet worden waren, bei deren Durchführung die Zahl der größeren eisenschaffenden Unternehmungen in der britischen Zone auf 12 bis 15 gebracht worden wäre. Eine derartige Zahl von selbständigen Unternehmungen würde die genannten Anteile an der Produktion gewährleisten.“

Ebenso erklärten die im September 1949 in Bochum versammelten Mitglieder der Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz in einer einstimmig gefaßten Entschließung:

„Einem Abbau übermäßig konzentrierter Wirtschaftsmacht haben wir niemals widersprochen. Der Kleinaktionär ist ganz naturgemäß Anhänger einer vernünftig bemessenen Dekartellierung, weil er in übersichtlichen Gesellschaftsformen seine Interessen am besten vertreten kann.“

1) Siehe „Zusammenbruch und Wiederaufbau“, Gewerkschaftliche Monatshefte, März 1955.

Es handelt sich hier keineswegs um zweckbedingte Äußerungen, die aus der Not der Zeit heraus getan wurden. Dieser Standpunkt wurde auch von maßgebenden Wissenschaftlern geteilt, so z. B. von *Prof. Röpke*.²⁾

„. . . Großbetrieb bedeutet Zusammenballung, und Zusammenballung heißt Konzentration der Macht, wirtschaftlicher, sozialer und schließlich auch politischer Macht. Das ist zum mindesten die immer in Rechnung zu stellende Richtung, in der wir uns bei wachsender Zahl und wachsendem Umfang der Großbetriebe bewegen. Konzentration aber heißt auch zugleich, zum mindesten der Tendenz nach, steigende UnStabilität des Wirtschaftslebens, steigende Empfindlichkeit gegen die Püffe und Stöße des Marktes und geringere Geschmeidigkeit, sie zu parieren. Auch hierüber ist bereits das wesentliche gesagt worden, daß die Dezentralisierung der Produktion wahrscheinlich das wichtigste Mittel ist, das wir zur Verfügung haben, um aus dem *circulus vitiosus* steigender Unstabilität und einer verzweifelten Wirtschaftspolitik herauszukommen, die die Unstabilität beseitigen will, sie aber nur noch immer mehr steigert und dabei ein Freiheitsrecht nach dem anderen opfern muß . . .“

In diesen Jahren wurde schließlich von einem Kreis führender Wissenschaftler und Regierungsbeamter ein Gesetzentwurf vorbereitet, der sich mit den Kartellen und Monopolen in der Wirtschaft befaßte. In diesem ersten Entwurf zu einem Kartellgesetz wurde nicht nur ein absolutes Kartellverbot gefordert, sondern auch die Entschachtelung und Aufgliederung wirtschaftlicher Macht ohne Kartelleigenschaft; außerdem waren besondere Auflagen für Inhaber wirtschaftlicher Macht vorgesehen⁸⁾.

II. Die Neuordnungspläne der Gewerkschaften

Die Forderungen der Gewerkschaften gingen seinerzeit davon aus, daß die Grundstoffindustrien an Rhein und Ruhr in gemeinwirtschaftliches Eigentum überführt werden müssen. Das am 31. Juli 1948 im Landtag von Nordrhein-Westfalen beschlossene Sozialisierungsgesetz über den Ruhrbergbau wurde von der britischen Militärregierung mit dem Hinweis abgelehnt, daß es sich bei der Entscheidung einer solchen Frage um Zuständigkeiten des gesamtdeutschen Parlaments handele. Als der Bundestag gebildet wurde, brachte der damalige Dritte Vorsitzende der IG Bergbau, *Theo Blank*, im Namen der CDU-Bundestagsfraktion am 8. Februar 1950 einen Antrag (Drucksache Nr. 109) ein, der die Bundesregierung aufforderte, einen Gesetzentwurf zur „Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Kohlenbergbau“ vorzulegen; der Antrag ist jedoch über die Verweisung in einen Ausschuß nicht hinausgekommen. Unbeschadet dieser Entwicklung waren die Gewerkschaften bemüht, an der Ruhr eine Ordnung zu schaffen, die ihren Plänen im Interesse des deutschen Volkes gerecht wurde.

Es ging den Gewerkschaften immer und überall um eine *echte Neuordnung*, nie um eine Zerschlagung. So nahmen sie bereits auf ihrer Konferenz vom 21. bis 23. August 1946 in Bielefeld in diesem Sinne Stellung, als erste Pläne zur Entflechtung diskutiert wurden. Als die Dekartellisierung beendet war, übergaben die Gewerkschaften der britischen Militärregierung am 30. Januar 1948 einen Vorschlag zur „Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie“, um die vorläufige Regelung mit den entflochtenen Gesellschaften so schnell wie möglich in eine endgültige Ordnung überzuführen. Im Juni 1948 wurde dieser Plan mit einer Stellungnahme zur Produktionssteigerung in der Eisen- und Stahlindustrie nochmals wiederholt.

„Die Lösung der eisenschaffenden Werke aus den Konzernen hat zunächst zur Aufspaltung der eisenschaffenden Industrie in zahlreiche kleine, selbständige Unternehmen geführt, die z. Z. noch durch die Vermögenskontrolle der NGISC und der Treuhandverwaltung zusammengehalten werden. Die unabhängig voneinander bestehenden Unternehmungen sind schwerlich in der Lage, die erforderlichen Maßnahmen überbetrieblicher Rationalisierung und damit die Voraussetzung für die dringend notwendige Leistungssteigerung zu schaffen. Es ist daher geboten, die neugeschaffenen Unternehmungen zusammenzufassen und einer gemeinsamen Organisation zu unterstellen. Ohne Zusammenfassung können auch die Fragen, die mit dem Ausgleich der Kriegs- und

2) Röpke, Klein- und Mittelbetrieb in der Volkswirtschaft, in: *Ordo*, 1948, S. 166.

3) Günther, Entwurf eines deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in: *Wirtschaft und Wettbewerb*, 1951, S. 17.

Demontagefolgen und der notwendigen strukturellen Anpassung zusammenhängen, ebenso wenig planmäßig und zielbewußt gelöst werden wie die finanziellen und sozialen Fragen, die der Wiederaufbau der Eisen- und Stahlwirtschaft einschließt. Die gesamte Betriebsführung auf kaufmännischem, technischem und sozialem Gebiet muß dabei selbstverständlich den Werken verbleiben. Die Leitung der Eisen- und Stahlindustrie müßte, wie die Organe der einzelnen Unternehmungen, durch Einbau von Gewerkschaftsvertretern unter demokratische Kontrolle gestellt werden, damit jeder wirtschaftliche und politische Mißbrauch der eisenschaffenden Industrie verhindert wird.“

Die am 10. November 1948 erlassenen — für die britische und amerikanische Zone gleichlautenden — Gesetze Nr. 75 der Alliierten über die Neugestaltung des deutschen Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie gaben eine gesetzliche Grundlage für die künftigen organisatorischen Maßnahmen. Die Liquidation der Konzerne wurde endgültig angeordnet. Die eisenschaffende Industrie und der Kohlenbergbau sollten aus dem Rahmen ihrer bisherigen Unternehmungen herausgelöst und neu geordnet werden. Für die Eisen- und Stahlindustrie war ein Stahltreuhandverband vorgesehen, der sich aus zwölf deutschen Sachverständigen zusammensetzen und Vorschläge für eine Neuordnung mit dem Ziel ausarbeiten sollte, Produktionseinheiten von optimaler Leistungsfähigkeit zu schaffen. Völlig offengelassen hatte das Gesetz die Frage der Eigentumsregelung und die demokratische Kontrolle der neuen Organe. Die Entscheidung über die Eigentumsordnung blieb der zukünftigen deutschen Regierung überlassen. Die Frage der Demokratisierung wurde in den Gesetzen ebenso wenig berührt wie in den sonstigen Verlautbarungen der Besatzungsmächte.

Da im Gesetz Nr. 75 kein besonderer Verband für die Umgestaltung der Kohlenwirtschaft vorgesehen war, bedienten sich die Alliierten deutscher Beratungsausschüsse. Unter Vorsitz des Beraters der North German Coal Control, *Dr. Vits*, Generaldirektor der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken AG., Wuppertal, wurde ein siebenköpfiger Ausschuß mit verschiedenen Unterausschüssen gebildet. Die Gewerkschaften waren hieran nur schwach beteiligt, weshalb sie in ihren Memoranden vom 5. und 29. April 1949 auch für die Kohlenwirtschaft einen Treuhandverband zur Neugestaltung des Kohlenbergbaus verlangten. Selbstverständlich waren auch die Forderungen nach Überführung der Montanunternehmungen in Gemeinbesitz und die Demokratisierung der betrieblichen und überbetrieblichen Leitungsorgane Bestandteile der Vorschläge.

///. *Der Bochumer Katholikentag*

In der bereits erwähnten Stellungnahme der Konzerne gegen die Entflechtung wurde auch die Mitbestimmung angesprochen. Obwohl man 1947 noch zu den großzügigsten Maßnahmen bereit war, sah man ein Jahr später in den realisierten Formen der Mitbestimmung keine dauerhafte Grundlage, weil sie nur auf Grund der Befehlsgewalt einer im Auftrage der Besatzungsmacht handelnden Instanz zustande gekommen seien. Beachtlich ist der Hinweis, daß eine wirkliche Lösung nur aus der deutschen Gesetzgebung kommen könne. Die neuen Vorschläge waren überaus vage. Praktisch wollte man jetzt nur das einräumen, was vor 1933 bestanden hatte.

Die ablehnende Haltung zur Mitbestimmung wurde von den inzwischen gebildeten Arbeitgeberausschüssen und Arbeitgeberverbänden unterstützt. In dem Bericht des Arbeitgeberausschusses Nordrhein-Westfalen über die Jahre 1945 bis 1948 heißt es, daß einerseits den Arbeitnehmern ein angemessener Einfluß auf die wirtschaftspolitische Gestaltung grundsätzlich eingeräumt werden müsse, andererseits jedoch nie ein Zweifel darüber bestehen dürfe, „ . . . daß die Arbeitgeberverbände eine paritätische Betriebsverfassung als nicht betriebsfördernd zu betrachten vermögen, eine solche vielmehr wegen ihrer wirtschaftsschädigenden Folgen ablehnen müssen . . .“. In dieser Situation war es von Bedeutung, daß sich eine außergewerkschaftliche Institution, nämlich der Katholikentag, eindeutig für das Mitbestimmungsrecht einsetzte.

Als die Gewerkschaften nach 1945 neu gegründet wurden, schlossen sich die Vertreter der früheren christlichen Gewerkschaften, die vor 1933 ebenfalls die Mitbestimmung gefordert hatten, mit denen der früheren freien Gewerkschaften zu der sogenannten Einheitsgewerkschaft zusammen. Es ist für die Jahre nach 1945 kennzeichnend, daß die Forderungen der Gewerkschaften von der Gesamtheit ihrer Mitglieder getragen wurden, gleichgültig aus welchen Lagern sie kamen. Ein Kreis von katholischen Unternehmern und Arbeitern um Kardinal *Frings* kam in dieser Zeit regelmäßig zusammen. Aus den Diskussionen ist eine Schrift entstanden, die von Pater *Welty* redigiert und im Namen von Kardinal Frings herausgegeben wurde. Dort heißt es u. a.:

„ . . . Entgegen der liberal-privatkapitalistischen Irrlehre, der zufolge das Kapital bzw. der Kapitalgeber die unbedingte und unanfechtbare Vormachtstellung im Wirtschaftsleben zu beanspruchen habe, setzt sich mehr und mehr, nicht zuletzt durch die eindeutigen Verlautbarungen der Päpste veranlaßt, die einzig richtige Auffassung durch, daß Kapital und Arbeit die beiden gleichberechtigten Wirk- und Gestaltungskräfte der Wirtschaft sind.“⁴⁾

Auf dem 73. Katholikentag im September 1949 in Bochum war es nicht nur der Geist des Ortes, der die Diskussion um das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in den Mittelpunkt der Tagung stellte. Das Ergebnis einer dreitägigen Aussprache zwischen den verschiedensten Vertretern des Katholikentages war schließlich eine von allen Anwesenden, Klerus und Laien, einstimmig ohne Vorbehalte und ohne Einschränkungen angenommene Entschließung folgenden Wortlautes:

„Der Mensch steht im Mittelpunkt jeglicher wirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Betrachtung.

Das bisherige Wirtschaftsrecht muß durch ein Betriebsrecht ersetzt werden, das den Menschen in seinen Rechten und Pflichten in den Vordergrund rückt.

Die katholischen Arbeiter und Unternehmer stimmen darin überein, daß das Mitbestimmungsrecht aller Mitarbeitenden bei sozialen, personalen und wirtschaftlichen Fragen ein natürliches Recht in gottgewollter Ordnung ist, dem die Mitverantwortung aller entspricht. Wir fordern seine gesetzliche Festlegung.“

Die Entschließung hat innerhalb kirchlicher Kreise, insbesondere hinsichtlich der Formulierung, daß das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht als „natürliches Recht in gottgewollter Ordnung“ bezeichnet werden müsse, zahlreiche Diskussionen ausgelöst. Darüber hinaus wurde sie aber auch in bezug auf ihre sozialen und wirtschaftspolitischen Konsequenzen erörtert. Eine erste Konkretisierung brachte die zweite katholisch-soziale Woche, die vom 10. bis 13. November 1949 in München stattfand⁵⁾.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang allerdings nicht übersehen, daß die katholische Soziallehre im Sinne ihrer berufsständischen Ordnung in erster Linie an die Mitbestimmung der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer denkt und daß sie gewisse Vorbehalte gegenüber den Einflüssen der Gewerkschaften auf die Betriebe hat. Bemerkenswert ist die gegensätzliche Stellungnahme der christlichen Gewerkschaften in Frankreich, die auf ihrem 27. Kongreß im Jahre 1953 die klare Forderung erhoben, als *Gewerkschaften* gleichberechtigt mit den Eigentümern oder Funktionären des Kapitals die Führung der Unternehmungen zu teilen⁶⁾.

IV. Wachsender Einfluß der Konzerne

Als sich die amerikanische und britische Besatzungszone zusammenschlossen, hegten die Vertreter der Konzerne neue Hoffnungen, da sie glaubten, daß die britischen „Entflechtungsexperimente“ durch den amerikanischen Einfluß korrigiert würden. Die „Hamburger Allgemeine“ brachte dies in ihrer Beilage „Deutsche Wirtschaft“ am 13. Februar 1948 deutlich zum Ausdruck:

„ . . . Allem Anschein nach wünschen die Amerikaner die Umwandlung der Treuhandverwaltung in eine Dekartellisierungsstelle, eine Änderung, in der zum Ausdruck kommen würde,

4) Verantwortung und Mitverantwortung in der Wirtschaft, Köln, 1949, S. 104.

5) Deus, Die Bochumer Beschlüsse, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 1950, S. 122.

6) Pottmann, Neuer Geist in den christlichen Gewerkschaften, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 1953, S. 614.

daß die Aufgaben dieser Steile auf die eigentliche Entflechtung beschränkt werden müßten, daß also alles, was wieder einen organisatorischen und finanziellen Zusammenhang zwischen den auseinandergenommenen Werksgruppen herstellt, vermieden bzw. rückgängig gemacht werden muß. Es bleibt abzuwarten, welche personellen Konsequenzen sich hieraus ergeben müssen, aber der Gedanke ist nicht von der Hand zu weisen, daß diejenigen Männer, die die bisherige Politik vertraten, die Konsequenzen aus der kommenden neuen Entwicklung ziehen werden — zumal ja die amerikanischen, für die Wirtschaftspolitik verantwortlich zeichnenden Männer nie ein Hehl daraus gemacht haben, daß sie weder für die Sozialisierung noch für eine personelle Mitwirkung der Gewerkschaftsfunktionäre in der Unternehmungsleitung etwas übrig haben.“

Die weitere Entwicklung zeigte, daß es zwischen den Alliierten mehrfach Meinungsverschiedenheiten gab, die allerdings hinsichtlich der Dekonzentration anders ausfielen, als vielfach erwartet wurde. Nach wechselvollen Auseinandersetzungen innerhalb der amerikanischen Stellen gewannen schließlich die Dekartellisierungstendenzen die Oberhand. Hinsichtlich des Ausmaßes gab es jedoch keine Übereinstimmung mit den Engländern und den Franzosen. Wie ein Korrespondent der New York Times am 18. April 1950 berichtete, „befänden sich somit also die Amerikaner in einer Lage, in der sie versuchten, die Dekonzentration der Industrien gegenüber den Deutschen, die eine solche nicht wünschten, den Engländern, die daran nicht sonderlich interessiert seien und den Franzosen, denen es um andere Dinge gehe, durchzusetzen . . .“.

Andererseits konnten die Konzerne ihren Einfluß bei der Regelung der Eigentums- und Schuldenfrage geltend machen. Dies zeigte sich insbesondere in der Tatsache, daß das Gesetz Nr. 75 praktisch nicht zur Geltung kam. Es hatte schon ein Jahr gedauert, bis die Stahltruhändler-Vereinigung gebildet worden war. Kaum war die Bestellung ausgesprochen, hieß es, daß das Gesetz Nr. 75 revidiert würde. Es waren insbesondere die Vertreter der Konzerne, die sich teilweise mit amerikanischen Anwälten darum bemühten, verschiedene Bestimmungen mit der Begründung zu ändern, sie widersprächen zweifellos „lang eingeführten Auffassungen und Grundsätzen, nach denen Eigentumsrechte und die Kreditstruktur in der ganzen Welt ausgelegt werden“.

Am 16. Mai 1950 wurde das Gesetz Nr. 75 schließlich durch das Gesetz Nr. 27 abgelöst. Es enthielt einige wichtige Abweichungen zugunsten der Eigentümer und Konzerne, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Hinsichtlich der Mitbestimmung in den Werken wurden keine Vorschriften erlassen. Außerdem blieb die endgültige Regelung des Eigentums weiterhin dem deutschen Parlament vorbehalten.

V. Die Bundesregierung schaltet sich in die Neuordnung der Montanindustrie ein

Als von der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung (DKBL) und der Stahltruhändler-Vereinigung Ende 1950 die verschiedenen Pläne zur Neuordnung vorgelegt wurden, teilte die alliierte Hohe Kommission der Bundesregierung auf Befragen mit, daß diese von allen bei der Durchführung des Gesetzes Nr. 27 ergriffenen bedeutenden Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten werde. Die Bundesregierung hatte bereits eigene Pläne ausgearbeitet, die der Bundeskanzler mit Schreiben vom 3. November 1950 der alliierten Hohen Kommission übergab. Darin heißt es u. a.:

„Dieser Plan ist dazu bestimmt, die Ziele des Gesetzes Nr. 27 zu verwirklichen. Damit kein Zweifel über die Einstellung der Bundesregierung besteht, lege ich Gewicht auf die Erklärung, daß die Bundesregierung sich zu den Zielen dieses Gesetzes bekennt. Insbesondere ist die Bundesregierung entschlossen, auch ihrerseits Machtzusammenballungen zu beseitigen, die eine Bedrohung des Friedens und der Aufrechterhaltung einer demokratischen Regierungsform in Deutschland oder eine ungebührliche Beschränkung des Handels darstellen . . .“

Die Vorschläge der Bundesregierung wie auch der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung und der Stahlreuhänder-Vereinigung fanden zunächst nicht die Billigung der Alliierten. In den folgenden Verhandlungen zwischen den Alliierten, den Stahlreuhändern, der DKBL, Vertretern der aufzulösenden Altkonzerne und der Bundesregierung, die hierbei die Federführung übernahm, legte die Bundesregierung am 14. März 1951 einen Kompromißvorschlag vor, der von den Alliierten am 27. März 1951 bestätigt und durch die Durchführungsverordnung Nr. 6 vom 9. Mai 1951 rechtlich verbindlich wurde. Die Bundesregierung verfolgte mit ihren Vorschlägen insbesondere den Zweck, die notwendige Verbundwirtschaft zwischen Kohle und Eisen wieder herzustellen. Dagegen äußerten die Alliierten größte Bedenken. Die Gewerkschaften hatten selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden, daß die Organe der Bundesregierung mehr und mehr Befugnisse zur Regelung der Montanindustrie erhielten. Sie waren auch mit der Tendenz der Bundesregierung einverstanden, die Verbundwirtschaft zu sichern. Die Arbeitnehmer verfolgten allerdings mit größtem Mißtrauen die immer stärker werdende Einflußnahme deutscher Unternehmerkreise auf die Bundesregierung zum Nachteil der Gewerkschaften. In einer entsprechenden Entschließung vom 17. Oktober 1950 heißt es:

„Demgegenüber sind die Gewerkschaften gezwungen, zu erklären, daß sie nicht willens sind, die Wiederaufrichtung politischer und wirtschaftlicher Machtstellungen, wie sie die Vergangenheit zeigt, durch den Mißbrauch des gesunden nationalen Empfindens der arbeitenden Menschen hinzunehmen. Der Bundesvorstand des DGB ist auch informiert über die Art und den Umfang des Einflusses, der von Seiten der alten Konzernherren sowohl als auch von konzernfreundlicher alliierter Seite geltend gemacht wird, um die ihnen verhaßte Neuordnung und Demokratisierung der deutschen Wirtschaft, wie sie etwa in den neuen Gesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie zum Ausdruck kommt, wieder zu beseitigen. Soweit bis jetzt in Eisen und Stahl eine Neuordnung erfolgt ist, hat sie sich bewährt, und die Einwände, die Arbeitnehmerschaft sei nicht in der Lage, dabei mitzuwirken, sind längst überholt . . .“

Eine Bestätigung dieser Befürchtungen finden wir zwei Jahre später in einer offiziellen Veröffentlichung der amerikanischen Hohen Kommission⁷⁾:

„ . . . Der amerikanische Beauftragte für Arbeiterangelegenheiten in Düsseldorf erhob einen sofortigen Protest, weil die amerikanischen Mitglieder der Combined Steel Group weder einen Sinn für das Ausmaß der Mitbestimmung in der Eisen- und Stahlindustrie hatten noch sich der Bedeutung bewußt wären, die die Gewerkschaften der Mitbestimmung beimessen. Er warnte und führte aus, daß die Beziehungen zwischen der High Commission und der deutschen Arbeiterbewegung durch eine entsprechende Haltung der Gewerkschaften zu einem gespannten Verhältnis führen könnten . . .“⁸⁾

VI. Die allgemeine Regelung der Mitbestimmung wird verzögert

Bundeskanzler Dr. Adenauer erklärte am 20. September 1949, daß die Rechtsbeziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zeitgemäß neu geordnet werden müßten. Die Selbstverwaltung der Sozialpartner solle an die Stelle der staatlichen Bevormundung treten. Am 19. Oktober 1949 legte die CDU-Fraktion dem Bundestag einen Antrag (Drucksache Nr. 117) vor, der das Mitbestimmungsrecht zum Gegenstand hatte. Die Bundesregierung brachte keinen eigenen Entwurf ein, da die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeber Verhandlungen aufnahmen. Die Gespräche in Hattenheim vom 9. bis 13. Januar 1950 führten zu einer grundsätzlichen Einigung über die Notwendigkeit, das Mitbestimmungsrecht innerbetrieblich und außerbetrieblich zu regeln. Bei der Fortsetzung dieser Gespräche am 30. und 31. März 1950 kam man zu einer grundsätzlichen Übereinstimmung über das Mitbestimmungsrecht auf personellem und sozialem Gebiet. Bezüglich der wirtschaftlichen Mitbestimmung ließ sich jedoch keine Verständigung erzielen.

7) Gillen, Labor Problems in West-Germany, Herausgegeben von Historical Division, Office of the Executive Secretary Office of the High Commissioner für Germany, 1952.

8) Brief von Meyer Bernstein an H. W. Brown, betr.: Satzung der Mitbestimmung in der Eisen- und Stahlindustrie und Streikdrohung der Metallarbeiter, 28. 11. 1950.

Am 14. April 1950 veröffentlichte der DGB einen Entwurf zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer sowohl im Betriebe wie auch in den überbetrieblichen Organen der Wirtschaft forderte. Darauf gaben die inzwischen gebildete Vereinigtläng der Arbeitgeberverbände und der Bundesverband der deutschen Industrie im Mai 1950 eine Denkschrift heraus, in der den Arbeitnehmern im Aufsichtsrat höchstens ein Drittel der Sitze eingeräumt wurde. In wirtschaftlichen Angelegenheiten sollten sie nur ein Beratungsrecht behalten. Dem folgte bald die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb seitens der Bundestagsfraktion der CDU/CSU am 17. Mai 1950 und ein überarbeiteter Gesetzesvorschlag des DGB zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft am 22. Mai desselben Jahres. Vom Bundesministerium für Arbeit war ein Referentenentwurf zu einem Betriebsverfassungsgesetz fertiggestellt worden, der jedoch der Öffentlichkeit nicht bekanntgegeben wurde. Der Bundestag erhielt ferner einen Entwurf der SPD-Fraktion, der im wesentlichen mit dem des DGB übereinstimmte.

Die Bundesregierung versuchte noch einmal, die Gewerkschaften und Unternehmer zu einer Übereinkunft zu bringen. Die Verhandlungen fanden unter Vorsitz des Bundesarbeitsministers in Bonn und Maria-Laach statt. Praktisch kam man jedoch nicht weiter. Wie aus der Presseverlautbarung über die Beratungen am 5. und 6. Juli 1950 in Maria-Laach zu entnehmen ist, wurde nur eine Einigung im Grundsätzlichen erzielt:

„In den Fragen des personellen und sozialen Mitbestimmungsrechtes, in denen bereits in Hattenheim eine grundsätzliche Übereinstimmung über die Einräumung von Mitbestimmungsrechten bestand, sind zu ihrer Verwirklichung von beiden Parteien Einzelvorschläge gemacht worden, die ebenso wie die Frage der Zusammensetzung der Aufsichtsorgane in den Kapitalgesellschaften zunächst Gegenstand von Beratungen innerhalb der zuständigen Organe der beiden Verbände sein sollen.“

Der Bundestag beschloß nunmehr, die Entwürfe den zuständigen Ausschüssen zu überweisen, nachdem die Bundesregierung schließlich ihrerseits noch einen Regierungsentwurf zur Neuordnung der Beziehungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (Betriebsverfassungsgesetz) vorgelegt hatte.

Die Vielzahl der Denkschriften und Gesetzentwürfe verdeutlicht die Hochspannung, die in diesen Monaten des Jahres 1950 bestand. Presse und Rundfunk trugen das ihre dazu bei. Es ist nicht unwichtig, daß in dem Regierungsentwurf die Repräsentation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nur durch die Belegschaften gestellt wurde, die Gewerkschaftsvertreter also völlig ausgeschaltet waren. Auch in anderen Fragen wollte man die gewerkschaftlichen Forderungen einengen. Von interessierter Unternehmerseite wurde auch eine Erklärung des Papstes vor Teilnehmern des Internationalen Kongresses für Sozialforschung und Vertretern der Internationalen christlichen Gewerkschaftsbewegung im Juli 1950 gegen die Mitbestimmung verwendet. Der „Rheinische Merkur“ vom 10. Juli 1950 deutete sie dahin, daß mit ihr für Deutschland ein „gefährlicher Irrweg“ beendet sei, der von Bochum ausging und seit Monaten wertvollste Kräfte gefesselt habe.

Wenn die Erklärung des Papstes von offiziellen Kreisen auch nicht in dieser Weise ausgelegt wurde und maßgebende katholische Sozialphilosophen eine Richtigstellung brachten, so zeigten die Ausführungen im „Rheinischen Merkur“ doch, wie der Widerstand gegen die Mitbestimmung immer mehr gefördert wurde. Die Beunruhigung unter den Arbeitnehmern erreichte ihren Höhepunkt, als die Gewerkschaften von dem Entwurf einer Durchführungsverordnung für das alliierte Gesetz Nr. 27 Kenntnis erhielten, der im Bundeswirtschaftsministerium ausgearbeitet worden war. Darin war für die neuen Gesellschaften an der Ruhr vorgesehen, daß sie nach deutschem Recht gebildet werden sollten. Da das zur Zeit geltende deutsche Recht eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten nicht kannte und der von

den Gewerkschaften abgelehnte Entwurf der Bundesregierung für ein Betriebsverfassungsgesetz eine weit schlechtere Regelung als die bereits seit Jahren praktizierte Mitbestimmung enthielt, mußten diese Nachrichten, die Anfang November verbreitet wurden, alarmierend wirken.

VII. Die umkämpfte Mitbestimmung an der Ruhr wird Gesetz

Die letzten Monate des Jahres 1950 standen ganz im Zeichen des nach schwerer Krankheit wieder an die Arbeit zurückgekehrten *Hans Böckler*, der mit den damaligen Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Bergbau, *August Schmidt*, und der Industriegewerkschaft Metall, *Walter Freitag*, die Unruhe in der Arbeitnehmerschaft auffing, um schließlich mit der so gebändigten Kraft das einmal Errungene zu erhalten. In der Unterredung mit dem Bundeskanzler am 28. August 1950 hat Böckler noch einmal mit allem Ernst und aller Eindringlichkeit betont, daß es an der Zeit sei, in der Bundesrepublik eine soziale und zeitgemäße Wirtschaftsordnung zu schaffen.

Die Arbeitnehmerschaft sah in dem Kampf um die Erhaltung der Mitbestimmung eine so wichtige Aufgabe, daß sie sich mit dem letzten gewerkschaftlichen Mittel dafür einsetzen wollte. Die entscheidende Frage wurde am 25. November 1950 in einer Konferenz in Essen, an der die Vertreter aller eisenschaffenden Werke und der IG Metall teilnahmen, zur Diskussion gestellt. Alle Konferenzteilnehmer sprachen sich dafür aus, daß die Arbeitnehmer in sämtlichen Werken der Eisen- und Stahlindustrie in geheimer Abstimmung darüber entscheiden sollten, ob der Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Metall notfalls zum Streik aufrufen könne.

Der Vorstand der IG Metall konnte von der am 29. und 30. November 1950 bei den Hüttenarbeitern und Hüttenangestellten durchgeführten Urabstimmung über das Mitbestimmungsrecht ein überzeugendes Endergebnis bekanntgeben: Zahl der abgegebenen Stimmen 201 512. Davon entfielen auf die Ja-Stimmen 193 183 (= 97,87 vH), auf die Nein-Stimmen 6321 (= 3,14 vH); Zahl der ungültigen Stimmen 2008 (= 0,99 vH).

In der gleichen Weise sprachen sich die Bergarbeiter in der Urabstimmung vom 17. bis 19. Januar 1951 für den Kampf um ihr Recht aus: Zahl der abgegebenen Stimmen 485 273. Davon entfielen auf die Ja-Stimmen 450 328 (= 92,8 vH), auf die Nein-Stimmen 26 291 (= 5,4 vH). Zahl der ungültigen Stimmen 8654 (= 1,8 vH).

In den Wochen um die Jahreswende 1950/1951 jagte eine Besprechung die andere. Die Streikermächtigung wurde heftig diskutiert und von Unternehmerseite kritisiert. Briefe wechselten zwischen dem Bundeskanzler und Hans Böckler.

Wenige Tage vor Weihnachten spitzte sich die Diskussion um die Mitbestimmung erneut zu, als von Unternehmerseite in mehreren westdeutschen Städten Plakate gegen die Streik-Urabstimmung verbreitet wurden, in denen diese mit den Abstimmungen unter Hitler und unter dem Regime der Ostzone verglichen wurde. Am 3. Januar 1951 fand in Bochum eine Delegiertenkonferenz der IG Metall statt, auf der der Beschluß des Beirates und Vorstandes der Organisation bekanntgegeben wurde, daß in allen Werken der eisen- und stahlerzeugenden Industrie ab 1. Februar 1951 die Arbeit ruhen wird, wenn bis dahin keine befriedigende Regelung der Mitbestimmungsfrage gefunden würde.

In dieser Phase schaltete sich der Bundeskanzler ein. Am 11. Januar 1951 kam es zu einer ersten Besprechung zwischen *Dr. Adenauer* und *Hans Böckler*. Einen Tag später trat der Bundesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammen. An dieser Sitzung nahm auch der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, *Karl Arnold*, teil, um sich über den Gang der Verhandlungen zu unterrichten. Die

Gewerkschaften waren entschlossen, für das Mitbestimmungsrecht zu kämpfen. Nach getrennten Informationsgesprächen mit Sachverständigen der beiden Industriezweige und Vertretern des DGB kam es am 19. Januar 1951 unter Führung des Bundeskanzlers zu einem Gespräch, das die Grundlage für die gesetzgeberische Arbeit bieten sollte. Die Sitzung dauerte nicht weniger als fünfeinhalb Stunden und wurde schließlich auf den 22. Januar vertagt. Es kam nach vorübergehender Unterbrechung der Verhandlungen am 25. Januar 1951 zu einer grundsätzlichen Einigung über die Richtlinien zur Mitbestimmung im Bergbau und in der eisenschaffenden Industrie, die dann von einem Redaktionsausschuß aus den Gesprächspartnern am 26. und 27. Januar abschließend formuliert wurden. Gleichzeitig wurde ein Referentenentwurf ausgearbeitet, dem der Entwurf der Bundesregierung folgte. Der Bundestag gestaltete die Vorlage dann in sehr eingehenden Beratungen in manchen Punkten um, doch blieben die wesentlichen Grundgedanken des Regierungsentwurfes und damit der Abmachungen zwischen den Unternehmern und Gewerkschaften aufrechterhalten⁹⁾. Eine wichtige Änderung bestand darin, daß die Vorschriften über die Bildung von paritätisch besetzten Senaten für die Wirtschaftszweige des Bergbaues und der Eisen- und Stahlindustrie gestrichen wurden. Diese Senate sollten auf die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten hinwirken. Darüber hinaus hatten sie bestimmte Funktionen überbetrieblicher Art wahrzunehmen. Der Bundestag lehnte die Übernahme dieser Einrichtungen ab, weil er der allgemeinen gesetzlichen Regelung des überbetrieblichen Mitbestimmungsrechtes nicht vorgehen wollte. Das Gesetz wurde am 10. April vom Bundestag gegen etwa 50 Stimmen angenommen. Der Bundesrat beschloß das Gesetz einstimmig, ohne Einwendungen zu erheben, so daß es am 21. Mai 1951 verkündet werden konnte.

Auf Grund der Besprechungen im Januar wurde der Streik nicht ausgerufen. Am 29. Januar beschloß der Bundesausschuß des DGB in Düsseldorf einstimmig, die Bonner Vereinbarungen zwischen den Unternehmern und Gewerkschaften zu billigen. Am 30. Januar trat Hans Böckler in der außerordentlichen Generalversammlung der IG Bergbau zum letztenmal öffentlich auf. In der Rundfunkansprache Dr. Adenauers vom gleichen Tage heißt es:

„Ich erkläre aber ausdrücklich, für die nunmehr von der Bundesregierung in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung würde ich für meine Person auch ohne diese Kündigung der Arbeitnehmer eingetreten sein. Man sollte meines Erachtens jetzt nicht dadurch, daß man auf diese Begleitumstände ausschließlich oder zu stark hinweist, die neue Regelung diskreditieren. Nach den Erfahrungen, die man bisher in der eisenschaffenden Industrie gemacht hat, kann man meines Erachtens mit Fug und Recht annehmen, daß sie sich auch bei der Kohle bewähren wird. Die Industrien Kohle und Eisen sind nicht nur Grundstoffindustrien, es sind auch Grundstoffindustrien besonderer Art, die besonders geordnet werden müssen. Die Neuordnung bezieht sich nur auf diese beiden Grundstoffindustrien.“

Am 8. Februar mußte Hans Böckler ins Krankenhaus, das er nicht mehr verlassen sollte. Seine Worte aus der letzten öffentlichen Rede im Rundfunk sind für die Gewerkschaften eine mahnende Verpflichtung:

„Nicht der Wille zur Macht hat die Gewerkschaften, wie man ihnen böswillig unterstellt, bestimmt, eine gleichberechtigte Stellung für die Arbeitnehmer in der Wirtschaft zu fordern, sondern vor allem die Erkenntnis, daß der politischen Demokratie, soll sie nicht ein zweites Mal zum Nachteil des Volkes und der ganzen Welt mißbraucht werden, die wirtschaftliche Demokratie zur Seite gestellt werden muß. Mit der jetzt getroffenen Regelung ist freilich erst in einem Teil der Wirtschaft, wenn auch in einem entscheidenden und wichtigen, ein Fortschritt in der Richtung des Mitbestimmungsrechtes erzielt. Nächstes Ziel aber soll die Neuordnung in allen anderen Teilen unserer Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes sein, innerbetrieblich sowohl als auch auf der mittleren und höheren Ebene. ...“

8) Vgl. Sabel, Die Regelung der Mitbestimmung in den Holdinggesellschaften, in: Gewerkschaftl. Monatshefte, März 1955, S. 138.